



Remonstration

Beamt*innen tragen für ihre dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (vgl. §36 BeamtStG).

Hat eine verbeamtete Person Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung, so sollte sie unverzüglich bei der Schulleitung als unmittelbare vorgesetzte Stelle remonstrieren.

Die Beamtengesetze verpflichten sogar zur Remonstration, wenn die Anordnung rechtswidrig ist.

Hält die Schulleitung die Anordnung aufrecht, so muss die Lehrkraft die Anordnung zunächst ausführen, kann sich aber an die nächsthöhere Stelle wenden, falls die Bedenken weiter bestehen. Hat die Lehrkraft remonstriert, ist sie bei Aufrechterhaltung der Anordnung von der eigenen Verantwortung befreit (§ 36 (2) BeamtStG). Nicht ausführen muss sie die Anordnung, wenn sie erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist oder die Menschenwürde verletzt.

Sinnvoll ist es, die Remonstration schriftlich zu verfassen. Eine schriftliche Antwort muss auf Verlangen vorgelegt werden. (§ 36 (2) BeamtStG).

Beispiel einer schriftlichen Remonstration:

"Sehr geehrte/r...,

hiermit remonstriere ich gegen die Weisung vom , weil ich Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Anweisung habe. Ich berufe mich dabei auf § 36 Beamtenstatusgesetz sowie den § 102 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes NRW. Ich bitte um eine schnelle schriftliche Antwort."

Stand: Dezember 2019